

IMBRENNPUNKT

04-2018



Daniel Heller

Vision für die Modernisierung der Rolle der Kantone im Gesundheitswesen

2



Adrian Schoop

Fatale Mehrbelastungen für die Aargauer Familienunternehmen

4



Edith Saner

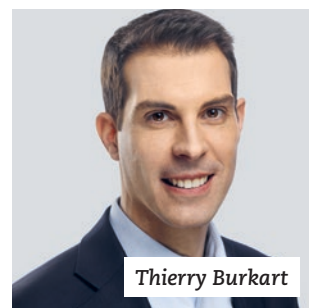
Totalrevision des Spitalgesetzes – für einen starken Gesundheitskanton Aargau

5

Verkehrspolitik – Thierry Burkart, Nationalrat und Vizepräsident TCS Schweiz, Baden

Strasseninfrastrukturen aufeinander abstimmen

Mit milliardenschweren Projekten will der Bund die Kapazitäten auf der Nationalstrasse ausbauen, um dem drastisch zunehmenden Stauproblem – rund 26 000 im 2017 alleine auf den Autobahnen – Herr zu werden. Diese Investitionen verpuffen allerdings ohne Wirkung, wenn die Städte mit Ihren regelrechten Blockaden gegen den mobilen Individualverkehr den Verkehr von der Nationalstrasse nicht abnehmen. Daraus resultieren Rückstaus auf die Autobahnen. Der Nationalrat hat den Bundesrat jetzt verpflichtet, Lösungen dazu zu erarbeiten.



Thierry Burkart

Drei Faktoren sind entscheidend für die zunehmende Mobilität der Menschen: Bevölkerungswachstum, Wohlstandsanstieg sowie der technologische Fortschritt. Seit Jahren wächst die Schweizer Bevölkerung und damit der Fahrzeugbestand. Der Wohlstand in der Schweiz ist auf einem enorm hohen Niveau und nimmt weiter zu. Gerade im Bereich des Individualverkehrs hat in den letzten Jahren regelrecht eine technologische Revolution stattgefunden. So dürfte es in den nächsten Jahren weitergehen. Neben verschiedenen Massnahmen muss auch die Verkehrsinfrastruktur dringend angepasst werden. Daher werden zurzeit drei milliardenschwere Verkehrsvorlagen im eidgenössischen Parlament beraten: Der Ausbauschnitt 2030/35 (AS 2030/35) für die Bahn, das Agglomerationsprogramm 3. Generation zur Finanzierung von Projekten im Bereich Langsamverkehr, öffentlicher Verkehr

und in untergeordnetem Masse auch für den mobilen Individualverkehr sowie das strategische Entwicklungsprogramm Nationalstrasse (STEP).

Im Rahmen von STEP sollen bis 2030 auf dem Nationalstrassennetz Erweiterungsprojekte im Umfang von rund 14,8 Milliarden Franken in Angriff genommen werden. Damit will der Bundesrat den Verkehrsfluss auf den Nationalstrassen verbessern. Laut den Verkehrsprognosen des Bundes werden bis 2040 rund 385 Kilometer, etwa 20 Prozent des schweizerischen Nationalstrassennetzes, regelmässig überlastet sein, falls keine Gegenmassnahmen getroffen werden. Die grossen Städte und Agglomerationen werden von den Engpässen am stärksten betroffen sein. Um die Funktionsfähigkeit des Nationalstrassennetzes aufrecht zu erhalten, braucht es daher gezielte Kapazitätserweiterungen.

INVESTITIONEN VERPUFFEN OHNE WIRKUNG

Der Ausbau der Nationalstrassen verpufft allerdings ohne Wirkung, wenn das untergeordnete Strassennetz den Verkehr von der Nationalstrasse nicht abnimmt. Dieser Aspekt hat eine besondere Bedeutung, zumal über 70 Prozent auf der Nationalstrasse regionaler Verkehr (Ziel-Quell-Verkehr) ist. Viele Städte in der Schweiz wollen den motorisierten Individualverkehr regelrecht fernhalten. Das führt zu Staus ausserhalb der Städte und zu Rückstaus auf der Nationalstrasse.

STÄDTISCHE VERKEHRSPOLITIK SCHADET DEM VERKEHRSSCHWUNG AUF DER NATIONALSTRASSE

Aus diesem Grund hat der Nationalrat in der Herbstsession ein Postulat von mir überweisen, in dem der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht darzulegen, wie er im städtischen Raum mit der

zunehmenden Schnittstellenproblematik zwischen der Nationalstrasse und dem nachgelagerten Strassennetz umzugehen gedenkt und wie er sicherstellt, dass die Erreichbarkeit der Städte aus dem Umland mit den Investitionen des Bundes weiterhin gewährleistet bleibt. STEP und das aktuelle Agglomerationsprogramm haben unmittelbaren Einfluss auf die Schnittstelle zwischen der Nationalstrasse und dem nachgelagerten Strassennetz. Diese Schnittstellen sind bereits heute vielerorts problembehaftet und werden sich durch das weitere Verkehrswachstum, die geplante Erweiterung der Nationalstrassen sowie die zeitgleiche Umwidmung von Verkehrsflächen zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs auf den städtischen Strassen weiter akzentuieren.

NATIONALRAT FORDERT LÖSUNG

Damit steigt die Gefahr, dass die milliardenschweren Investitionen des Bundes in die Nationalstrassen die beabsichtigte Wirkung teilweise verfehlen werden. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, in einem Bericht ans Parlament darzulegen, wie sich diese Schnittstellenproblematik



entwickeln wird und mit welchen Massnahmen er die Erreichbarkeit der Städte für den motorisierten Individualverkehr aus dem Umland weiterhin gewährleisten und die Investitionen des Bundes in die Erweiterung der Nationalstrassen nachhaltig schützen will.

ES GEHT ETWAS

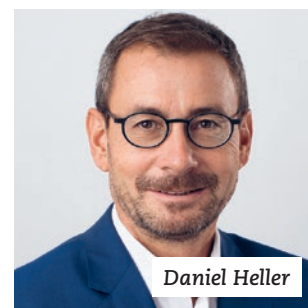
Der Bundesrat hat in der Antwort auf das Postulat die Wichtigkeit einer Abstimmung zwischen den nationalen Hochleis-

tungsstrassen und den nachgeordneten Strassennetzen betont. Er anerkennt dabei auch einen Handlungsbedarf bei den Netzübergängen des motorisierten Individualverkehrs. Mittlerweile hat ein runder Tisch mit Experten zu diesem Thema stattgefunden. Man ist sich einig, dass Massnahmen ergriffen werden müssen. Problemerkennung ist der erste Schritt für eine Verbesserung. Es geht etwas. Das ist erfreulich. Auf die Vorschläge der Verwaltung darf man gespannt sein.

Gesundheitspolitik – Dr. Daniel Heller, Geschäftsführer Freiheit + Verantwortung, Erlinsbach

Vision für die Modernisierung der Rolle der Kantone im Gesundheitswesen

Auch wenn der Bund die Finanzierung des Gesundheitswesens über das KVG steuert, sind die Kantone nach wie vor die dominierenden Player in der Gesundheitsversorgung. Die Art ihrer Gesundheitspolitik bestimmt deshalb wesentlich den Kosten- und Effizienzgrad unserer Gesundheitsversorgung mit. Wie sieht eine moderne kantonale Gesundheitspolitik aus?



Heute sieht sich die kantonale Exekutiv- und Legislativpolitik mit folgenden Hauptaufgaben konfrontiert:

1. Die Klärung der Frage, was soll in den Kantonen an Spitalversorgungsleistungen angeboten werden und was nicht? Dazu konzentriert sich der Kanton zur Steuerung auf die mit anderen Kantonen abgestimmte Versorgungsplanung (Spitallisten).
2. Die Ermöglichung der betrieblichen Gesundung der Akutversorgung in Form von bedarfsgerechten Spital-

strukturen mit ökonomisch erfolgreichen Akuthäusern.

3. Wo Letzteres nicht möglich ist, sollen Spitäler in ambulante oder pflegerische Einheiten umgewandelt werden. Subsidiär zu diesen Hauptaufgaben fördern die Kantone alle Arten von Kooperationen und Spezialisierungen. Sie erleichtern bzw. ermöglichen beispielsweise die Zusammenarbeit im Rahmen der Integrierten Versorgung mit dem Ziel, noch mehr Synergien zu nutzen und effizientere Behandlungsabläufe zu schaf-

fen. Weiter stellen sie aber auch sicher, dass die Leistungserbringer bzw. Spitäler eigenverantwortlich in der Ausgestaltung ihres Angebotes entsprechend der betrieblich möglichen Angebotspalette handeln. Wichtig ist zudem, dass die Kantone im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Reduktion der Überregulierung im Spitalwesen vorantreiben. Sei dies beim Arbeitsgesetz, den Fachanforderungen, dem vorgegebenen Stellenschlüssel, den Reportings oder auch bei zu liefernden Statistiken. Aber auch Massnahmen,

um Doppel- und Fehlbehandlungen zu vermeiden, müssen von den Kantonen zielstrebig angegangen werden. Gerade bei eHealth, dem Master Patient Index, der integrierten Versorgung sowie der Umsetzung des Prinzips ambulant vor stationär gibt es grossen Aufholbedarf. Hier ist die schweizweite Einheitsliste anzuwenden, um den kantonalen Flickenteppich an Gesundheitsversorgungen zu reduzieren.

Neben der Förderung von Kooperationen und Spezialisierungen müssen sich die Kantone aber auch durchringen auf gewisse Vorschriften zu verzichten. Dazu gehören unter anderem eigene überschüssende Vorschriften zum Leistungs- und Qualitätsnachweis, welche im Pflege- und Spitalwesen die Leistungen verteuern und gleichzeitig Doppelspurigkeiten schaffen. Aber auch auf kostentreibende Bestimmungen zu Kostenrechnung und Leistungserfassung sowie des Controllings, welche die betriebliche Effizienz der Leistungserbringer reduziert, sollen sie verzichten. Denn es ist erwiesen, dass jede neue Stelle in der Zentralverwaltung gleichzeitig kantonsweit Mehraufwände bei den Leistungserbringern verursacht.

VORSTELLUNG ZUR ZIELSTRUKTUR EINER KANTONALEN AKUTVERSORGUNG

Heute geht es um die Bildung von umfassenden Versorgungs-Netzwerken, welche in kleineren Kantonen um ein Zentrum konzentriert sind und in grösseren allenfalls um mehrere Zentren.

Eine zweckmässige Neuorganisation der stationären (und teilweise) ambulanten Gesundheitsversorgung geschieht dabei um ein oder zwei Zentrumsspitäler herum. Diese bilden je ein Versorgungsnetz. Sie kooperieren dazu auch mit ausserkantonalen universitären Zentren d.h. Endversorgerspitälern und gehen mit diesen strategische Allianzen ein. Sie stimmen dabei in Absprache mit den Versorgungsplanern ihr Angebot untereinander ab.

Die Netzwerke bestehen neben den Zentrumsspitalern aus einer Reihe von mit ihnen verbundenen innerkantonalen, aber auch ausserkantonalen Leistungserbringern aller Art: Unikliniken, Rehakliniken, Gesundheitsligen, Vorsorgeberatern, Tageskliniken, Ärztezentren, Apotheken, Hausärzte, Ambulatorien etc.

Die Ausgestaltung dieser Netzwerke erfolgt nach betriebsökonomischen Grundsätzen. Neben der Zentrumsversorgung gewährleisten sie innerhalb des Netzes in ihrem Gebiet die jeweilige regionale Grundversorgung durch private und öffentliche ambulante Einrichtungen sowie durch private und öffentliche stationäre Einrichtungen. Letztere agieren im Rahmen ihres Leistungsauftrages selbständig oder in Vertragsnetzen, solange sie ertragsmässig erfolgreich (EBITDA 10%+) sind. Bei betriebswirtschaftlich prekären Ertragslagen werden sie Teil der Zentrumsspitäler und/oder stellen auf ambulante Versorgung um.

Über die Form und das Ausmass bestimmen die verantwortlichen Führungsorgane der Leistungserbringer selber. Den Kantonen bleibt die Erteilung von Leistungsaufträgen gemäss KVG zur effektiven Steuerung vorbehalten.

AUSBAU VON KOOPERATION UND SYNERGIENUTZUNG IN DER ZENTRUMSVERSORGUNG

Je nach geographischen Verhältnissen und auch der Wachstumsverhältnisse rechtfertigt sich eine Netzwerkstruktur. Denn der Altersquotient steigt vielerorts in absehbarer Zeit von rund 25% im Jahr 2015 auf gegen 50% im Jahr 2040 an und auch die kantonalen Bevölkerungsprognosen weisen entsprechende Szenarien aus.

In Kantonen ohne universitäre Spitalversorgung kooperieren die Zentrumsversorger mit ihren ausserkantonal benachbarten Universitätskliniken. Das selber erbrachte Angebot ist in diesem Zusammenhang laufend zu überprüfen und

mit den Endversorgern abzustimmen. Zentrumsversorger hingegen stimmen ihre Angebote dort ab, wo es medizinisch und versorgungspolitisch (Effizienz, Qualität) Sinn macht. Für die Kooperationen gelten dabei diverse Zielsetzungen und Grundsätze. So soll das Realisieren von Effizienzsteigerungen (besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis) in der Erbringung medizinischer Versorgungsleistungen liegen und dabei einen Mehrnutzen im besten Falle für beide Partner liefern; respektive es fällt beim Kanton bzw. in der Versorgungsregion ein Mehrnutzen an, beispielsweise durch gesamthafte Erreichen von Minimal-Fallzahlen, die sonst nicht erreichbar sind.

Kooperationen erfolgen dabei primär in denjenigen Fachgebieten, in denen zu wenig Nachfrage, zu tiefe Fallzahlen und/oder zu wenig Personal vorhanden ist. In dem Fall soll ein Angebot nur an einem Standort betrieben werden. In Kooperationsprojekten übernimmt in der Regel derjenige Partner den Lead, der das Angebot kostengünstiger betreibt und/oder bei dem das Angebot besser ins Portfolio passt. Sind genug Fallzahlen, genug Nachfrage und genug Personal vorhanden, kann das Angebot auch an beiden bzw. mehreren Standorten betrieben werden.

VERÄUSSERUNGEN DER KANTONALEN SPITÄLER

Um die Vierfachrolle der Kantone als «Finanzierer», «Leistungsbesteller/Planer», «Regulator/Tarifgenehmiger» und «Eigentümer» sowie in speziellen Fragen auch Beschwerdeinstanz mindestens teilweise zu entflechten, wäre der Ausstieg der Kantone aus dem Eigentum rasch zu realisieren, weil er in die alleinige kantonale Kompetenz fällt. Denkbar sind neben einem (Teil-) Verkauf an private Betreiber, auch Formen, die am Charakter der Gemeinnützigkeit der heutigen öffentlichen Spitalgesellschaften festhalten. Vorstellbar wären etwa die Schaffung von Volksaktien und/oder eine Vinkulierung der Aktien. Aber auch gemischte Trägerschaften wären denkbar. Zentral wäre das Anliegen der Schaffung wirklich gleichlanger Spiesse mit den bereits vielfach bestehenden privatwirtschaftlich orientierten und erfolgreichen Spitalunternehmen in der Schweiz.



Fatale Mehrbelastungen für die Aargauer Familienunternehmen

Der Aargauer Regierungsrat hat am 19. Oktober 2018 die Vernehmlassung zur Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) im Aargau eröffnet. Die Aargauer Familienunternehmen sind alarmiert über den Entwurf der kantonalen Umsetzungsvorlage. Die Vorlage führt für die Aargauer Familienunternehmen zu fatalen Mehrbelastungen und schadet dem Standort Aargau.



Adrian Schoop



Der Vorschlag des Regierungsrates zur Umsetzung der SV17 im Kanton Aargau bereitet den Familienunternehmen Sorgen – insbesondere die Erhöhung der Dividendenteilbesteuerung von heute 40% auf 60%. Das entspricht einer Steigerung um 50%! Die Vorlage des Bundes schreibt eine Mindestbesteuerung von 50% vor. Der Aargauer Regierungsrat erklärt die Erhöhung unter anderem mit der Änderung des Verfahrens. Diese Begründung ist irreführend: Bei Inhabern von qualifizierten Beteiligungen an grösseren Unternehmen gibt es kaum einen Unterschied zwischen dem Teileinküfte- und Teilsatzverfahren. Der Grund liegt darin, dass sie so oder so an der Obergrenze der Progression liegen.

Zusätzlich zur inakzeptablen kantonalen Erhöhung der Dividendenteilbesteuerung müssen die Familienunternehmen bereits eine Erhöhung der Teilbesteuerung auf Stufe des Bundes von 60% auf 70% verkraften. Aus dieser Perspektive ist eine kantonale Erhöhung umso stossender.

NICHT AUF KOSTEN DER FAMILIENUNTERNEHMEN

Nicht hinnehmbar ist auch eine zusätz-

lich vorgeschlagene weitere massive Steuererhöhung für die Familienunternehmen: Die Aufhebung der 50%igen Herabsetzung des Steuerwerts von Beteiligungen an inländischen nicht kotierten Gesellschaften für die Vermögenssteuer (sog. Heimatschutzartikel). Diese Massnahme wirkt sich beim aktuellen Kapitalisierungszinssatz 'doppelt' stark aus; zur Finanzierung der zusätzlichen Vermögenssteuer wird der Aktionär weitere steuerpflichtige Dividenden beziehen müssen. Diese Regelung hat mit der SV17 überhaupt nichts zu tun. Zudem ist im Nationalrat eine Motion hängig, welche diese Regelung im Steuerharmonisierungsgesetz einführen möchte.

Mit diesen beiden Massnahmen sollen von Familienunternehmern bei Kanton und Gemeinden total CHF 53 Mio. an zusätzlichen Steuern generiert werden. Ihnen wird damit zugemutet, vor allem den grösseren Konzernen jeweils die nach SV17 maximal möglichen Abzüge für Forschung und Entwicklung und die Patentbox zu finanzieren. Der Regierungsrat will, dass diese Ausfälle voll aus dem Unternehmens- und Unternehmerbereich gegenfinanziert werden. Er bestraft damit

die ansässigen Arbeitgeber, die massgeblich zum volkswirtschaftlichen Erfolg des Kantons beitragen.

Diese Rechnung wird kaum aufgehen, da mit dieser massiven Mehrbelastung Unternehmer den Kanton Aargau zunehmend verlassen oder gar verlassen müssen, wenn sie finanziell tragbare Nachfolgeregelungen innerhalb der Familien strukturieren wollen.

WIESO BRAUCHEN UNTERNEHMER EINE MILDERUNG DER MEHRFACHBELASTUNG?

Die Milderung der Mehrfachbesteuerung durch die aktuelle Teilbesteuerung der Dividenden von qualifizierten Beteiligungen über 10 Prozent ist für Familienunternehmen ein elementares Anliegen, war sie doch ein wichtiges Ziel der Unternehmenssteuerreform II. Sie lindert die wirtschaftliche Doppelbelastung von Gewinn und Dividende und ist steuersystematisch richtig und wichtig. Die meisten mittleren und grösseren Familienunternehmen richten einzig eine Dividende aus, damit die Inhaber der Unternehmung die anfallenden Vermögenssteuern zahlen können. Es ist darum grundlegend falsch und ein Rückschritt, die ungerechte Doppelbelastung von Gewinn und Dividende im Rahmen der kantonalen Umsetzung zur SV17 wieder zu erhöhen.

EINE ALTERNATIVE STRATEGIE ZUR UMSETZUNG DER SV17 IM KANTON AARGAU

Die Aargauer Familienunternehmen sprechen sich für eine alternative Strategie zur Umsetzung der SV17 im Kanton aus: 1. Verzicht auf die minimale Senkung der Gewinnsteuer.

2. Anheben der Dividendenteilbesteuerung nur auf 50%.
3. Beibehaltung der Privilegierung bei der Vermögensbesteuerung.
4. Weiterer Beitrag des Kantons von CHF 9 Mio. an die Gemeinden aus dem Kantonsanteil der direkten Bundessteuer.

Diese Strategie zur Umsetzung der SV17 im Kanton Aargau überzeugt mit verschiedenen Vorteilen:

- Einerseits werden die Sonderregelungen für Patentbox und F&E wie auch die Gesamtsteuerentlastung voll ausgeschöpft, gleichzeitig wird die Dividendenbesteuerung nur auf das minimale Mass von 50% erhöht, die Reduktion der Vermögensbesteuerung der Familienaktien wird beibehalten.

– Mittelfristig führt diese Strategie nicht zu Minder- sondern zu Mehreinnahmen gegenüber heute. Dies dank dynamischen Effekten der Steuersenkung bei «F&E»-intensiven Unternehmen. Zudem findet in diesem Szenario keine Abwanderung von Inhabern von Familienunternehmen statt.

– Zur Vermögensbesteuerung der Familienaktien: Der Aargauer Regierungsrat versteift sich darauf, dass die heutige Regelung verfassungswidrig sei und damit abgeschafft werden müsse. Dabei bestehen im interkantonalen Vergleich mit Blick auf Appenzell-Innerrhoden, Wallis, Jura und Neuchâtel verschiedene Alternativen.

RÜCKGRAT DER AARGAUER WIRTSCHAFT

Der Kanton Aargau lebt in erster Linie von seinen KMU und Familienunternehmen. Unter den 30 grössten Unternehmungen hat es viele, die mehrheitlich im Familienbesitz sind: Franke, Suhner, Bertschi, Zehnder, Triumph, Rivella, Schelling, Omya, Hero und Lagerhäuser sind nur einige Beispiele. Der Anteil der sonderbesteuerten Gesellschaften an der kantonalen Gewinnsteuerbasis ist mit 8 Prozent entsprechend klein. Das Rückgrat der Aargauer Wirtschaft – die KMU und Familienunternehmen – darf mit der kantonalen Umsetzung der SV17 nicht geschwächt werden. Es gibt keinen Grund, weshalb KMU und Familienunternehmen für die Abschaffung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne künftig zur Kasse gebeten werden sollen.

Über Swiss Family Business

Swiss Family Business ist eine Plattform von familien- und inhabergeführten Unternehmen. Als Interessenorganisation vertritt sie gegenüber den politischen Entscheidungsträgern, den Behörden und der Öffentlichkeit die Anliegen von Familienunternehmen. Die Plattform zählt heute über **360 Mitglieder** aus der ganzen Schweiz – darunter **64 Mitglieder** aus dem **Kanton Aargau**. **Swiss Family Business Aargau** ist eine Gruppe verschiedener Aargauer Unternehmer innerhalb von Swiss Family Business. Die Gruppe setzt sich für eine ausgewogene Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Aargau ein und wehrt sich insbesondere gegen eine Benachteiligung der familien- und inhabergeführten Unternehmen.



Weiterführende Informationen zu Swiss Family Business finden Sie auf der Website: <http://www.swiss-family-business.ch>

Spitalgesetzrevision – Edith Saner, Grossrätin und Präsidentin VAKA

Totalrevision des Spitalgesetzes – für einen starken Gesundheitskanton Aargau

Der Aargauer Regierungsrat möchte mit einer Totalrevision des Spitalgesetzes dem Kanton Aargau die notwendigen Handlungsinstrumente zur Verfügung stellen, damit er adäquat und zeitgerecht auf Entwicklungen im dynamischen Regelungsgebiet reagieren kann. Der Gesetzesentwurf wurde Ende Oktober zur Anhörung freigegeben. Nebst vielen guten Ansätzen enthält die Vorlage auch Punkte, die noch überarbeitungswürdig sind.



Edith Saner

Ein zukunftsgerichtetes Gesetz darf nicht primär eine Sparvorlage sein, sondern muss es dem Aargau ermöglichen, seine Position als Gesundheitskanton zu stärken und auszubauen. Für die Gesundheitsversorgung muss eine breit abgestützte Strategie entwickelt werden. Die Rollen des Kantons als Eigen-

tümer, Betreiber, Regulator, Finanzierer und Leistungsbesteller führen heute zu Interessenkonflikten. Diese blockieren eine kosteneffiziente Spitalversorgung mit qualitativ hochstehenden medizinischen Dienstleistungen. Statt diese Mehrfachrolle zu entflechten, will der Regierungsrat mit dem vorliegenden Ge-

setzesentwurf an bestehenden Strukturen festhalten.

GROSSER RAT WÜRD SEINE KOMPETENZEN VERLIEREN

Der Regierungsrat zeichnet in seinem revidierten Gesetz das Bild einer zentral durch ihn und die Verwaltung gesteuert-

ten Gesundheitsversorgung. Der Grosse Rat dagegen verlöre einen wichtigen Teil seiner Kompetenzen. Das Resultat wäre der Aufbau einer zusätzlichen Bürokratie und administrativer Mehraufwand für Leistungserbringer und Verwaltung. Dies steht nicht nur im Widerspruch mit der Vision einer konkurrenzfähigen und qualitativ hochstehenden Aargauer Spitalversorgung, sondern auch mit der Absicht des Regierungsrats, das Kostenwachstum im Gesundheitswesen einzudämmen.

spitäler nicht ihrer Existenzgrundlage beraubt.

BETEILIGUNG DES KANTONS AN DEN KANTONSEIGENEN SPITÄLERN

Aus Sicht einer sauberen Governance müsste die Aktienmehrheit an den kantonseigenen Spitälern sukzessive veräussert werden. Die vorgesehene gesetzliche Zementierung des Aktienanteils auf 70% ist abzulehnen. Dasselbe gilt für den Vorschlag einer strategischen Holding über alle kantonseigenen

chiatrischen und psychosomatischen Leistungen. Auf dieser Grundlage ist eine Verbesserung der Versorgung bei gleichzeitigen Kosteneinsparungen möglich. Die Verschiebung von Leistungen in den ambulanten Bereich ist ökonomisch sinnvoll. Ab 1. Januar 2019 gelten diesbezüglich die Vorschriften des Bundes. Der Kanton soll diese übernehmen und keine eigenen Listen führen. Zudem soll sich der Aargau für eine schweizweit einheitliche Finanzierung der ambulanten und stationären Leistungen einsetzen, um das Hin und Her von Behandlungen zu Lasten des jeweils anderen Kostenträgers zu beenden.

GESETZLICHE GRUNDLAGE FÜR GEMEINWIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGEN

Die Verankerung der Beiträge für Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) im Gesetz ist richtig und überfällig. Der Kanton Aargau hat die GWL bisher im interkantonalen Vergleich sehr zurückhaltend eingesetzt und kennt eine der tiefsten Fallquoten an Subventionen im Gesundheitswesen. Der Kanton darf sich seiner verfassungsmässig verankerten Aufgabe für die Versorgung der Bevölkerung nicht entziehen. Wenn er defizitäre Aufgaben an die Leistungserbringer delegiert, muss er diese Aufwendungen zwingend mit Beiträgen für gemeinwirtschaftliche Leistungen abgelten. Das gilt insbesondere auch für den Rettungsdienst, dessen Organisation der Regierungsrat vollumfänglich an die Akutspitäler delegieren will – ohne sachgerechte Abgeltung.

VOR DER ZWEITEN GESETZESLESUNG: VORLAGE DER DETAILREGELUNGEN

Viele der vorgeschlagenen Regulierungen und deren Handhabungen werden erst in Form von Verordnungen konkretisiert. Die im Aargau bewährte Praxis, dass der Regierungsrat seine Verordnungsentwürfe dem Grossen Rat vor der zweiten Gesetzeslesung zur Kenntnis vorlegt, sollte auch beim Spitalgesetz zur Anwendung kommen.



VERSORGUNGSSICHERHEIT IN DEN REGIONEN

Die vorgelegte Vision Spitallandschaft 2035 wurde ohne ausreichenden politischen Dialog und Abstimmung mit den Stakeholdern erarbeitet und stellt die Regionalspitäler vor ein «fait accompli». Nun soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit diese Vision wie vorgesehen umgesetzt werden kann. Diese Vorgehensweise ist höchst problematisch. Vielmehr bräuchte es eine breit konsolidierte Vision, die sinnvolle Lösungen ermöglicht und die Regional-

Spitäler. Diese widerspricht der vom KVG geforderten marktwirtschaftlichen Organisation des Gesundheitssystems mit einer Gleichstellung von staatlichen und privaten Anbietern und verhindert bereits realisierte und geplante Massnahmen von Kooperationen und integrierter Versorgung.

AMBULANT VOR STATIONÄR

Der Regierungsrat tut gut daran, von einer Globalbudgetierung für die stationären Leistungserbringer abzusehen. Positiv ist auch die vorgesehene Finanzierung von sektorisierten psy-

Was will Freiheit + Verantwortung?

- Wir setzen uns für die rechtsstaatliche Demokratie ein.
- Wir treten für die Erhaltung der Marktwirtschaft als Grundlage des allgemeinen Wohlstands ein.
- Wir fordern einen Abbau der stetig steigenden Steuerbelastung.
- Wir wehren uns gegen das drohende Übergewicht des Staats und stellen dem staatlichen Dirigismus den verantwortungsbewussten Bürger gegenüber.

www.freiheitverantwortung.ch

Impressum

Herausgeber: Freiheit + Verantwortung, Postfach 2407, 8021 Zürich 1

Redaktion: Farner Consulting AG

Auflage: 22 000 Exemplare

Jahresabo: ab Fr. 50.–

«ImBrennpunkt» erscheint mindestens viermal pro Jahr

PC 80310109 | IBAN: CH26 0900 0000 8003 1010 9